

Der Hebammen-Unterricht
und
die Taufe sub conditione.

Von Joseph Schwarz.

I.

Bei keinem heiligen Sakramente ist die Anwendung der bedingungsweisen Form wichtiger und auch in der Praxis häufiger, als bei der heiligen Taufe, welche das erste und nothwendigste Sakrament ist und daher mit aller nur möglichen Sicherheit giltig gespendet werden muß. Die größte Sorgfalt der Kirche, Allen die Taufgnade zuzuwenden, hat sie zur Aufstellung gewisser Bedingungen vermocht, welche im Rituale Romanum namentlich aufgeführt werden. Bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes, welcher in zahlosen Synoden mit eingehender Aufmerksamkeit gewürdigt, und auch in den Instruktionen der Bischöfe, in den Moralwerken wie in der pastoralistischen Literatur mit besonderem Nachdruck hervorgehoben wird, wird man es uns nicht verargen, diese immerhin schwierige Frage einer Besprechung zu unterziehen, welche in der Theorie so leicht gelöst, in der praktischen Anwendung aber auf bedeutende Hindernisse und Vorurtheile stößt. Die Unsicherheit auf physiologischem Gebiete und die mit der Zeit wechselnden Anschauungen auf demselben sind selbst nicht ohne Einfluß auf die allgemeinen Grundsätze geblieben, wie dieselben in den verschiedenen Moralwerken uns aufgestellt werden; noch mehr hat aber die ungemein große Verschiedenheit der Zeit- und Ortsverhältnisse das Urtheil in der Anwendung der Prinzipien häufig getrübt, so daß sich Feder die Frage praktisch zurechtlegte, wie er sie mit den angetroffenen Anschauungen und lokalen Eigenthümlichkeiten am leichtesten vereinbaren konnte. Dadurch ist entweder die Praxis in den Diözesen oder Pfarreien eine verschiedene geworden oder hat sich, wie es am meisten der Fall ist,

um Schwierigkeiten vorzubeugen und die lästigen Verschiedenheiten zu meiden, auf dem Boden der Sicherheit zu gleichmäßig gestaltet, nicht ohne Umgehung der klaren Grundsätze der Kirche. Erst in neuester Zeit hat man sowohl in den verschiedenen Pastoralwerken als in den theologischen Zeitschriften sich mit besonderem Interesse der Aufhellung der kirchlichen Grundsätze in der praktisch heilken Frage zugewandt, wobei der gegenwärtige Stand der medizinischen Wissenschaft sorgfältig berücksichtigt wurde.

Bevor wir aber die einzelnen Formen der Bedingung durchgehen, müssen wir zum Voraus bemerken, daß von sehr vielen Fällen nur die *Hebamme* oder der *Geburtsheiler* unmittelbaren Gebrauch machen können, daß aber die Kenntniß auch dieser Fälle für den Seelsorger von der größten Wichtigkeit ist, indem ihm gerade die Kirche die Pflicht auferlegt, die *Hebammen* über die eintretenden Notfälle zu unterweisen. Es scheint uns hier ganz am Platze zu sein, diese kirchliche Verpflichtung, welche vielfach in Vergessenheit gekommen ist, in Erinnerung zu bringen.

Schon aus der Natur des seelsorglichen Amtes resultirt die Pflicht dieses Unterrichtes. Der Seelsorger ist nämlich durch das göttliche Gesetz verpflichtet, Alles zu thun, was an ihm liegt, daß ja kein Kind seiner Pfarrei ohne die heilige Taufe — eine wie immer ungültig gespendete Taufe wäre keine wahre Taufe — hinwegsterbe.

Dieselbe Pflicht wird den Seelsorgern von den Synoden eingeschärft. Voran stellen wir das Wiener Provinzial-Concil vom Jahre 1858, welches anordnete tit. III. cap. II: „Ne quisquam sine salutari remedio de hoc saeculo avocetur, omnis homo, ne fideli quidem excepto, idoneus baptismi minister est; et parochi current, ut obstetrices baptismum rite conferent rationem optime calleant.

Die für Oesterreich am 2. Jänner 1770 verfügte Sanitätsordnung enthält unter IV eine im Geiste der kirchlichen Anord-

nungen abgefaßte Hebammen-Instruktion, aus welcher wir nach dem Wiener Diözesanblatt 1866 Nr. 13 Folgendes entnehmen.*)

§. 5. Eine der vorzüglichsten Sorgen der Wehennütter besteht in dem, daß in gefährlichen Umständen einer Geburt, und wo diese bei Leben zu erhalten Gefahr unterlaufe, mit der Nothtaufe so bald möglich und nach dem Gebrauche der hl. Kirche thunlich fürgegangen werde; sie haben sich daher in der Art und Weise der Ausführung dieses h. Werkes, nach den ihnen bei der Anstellung zu behändigenden gedruckten Vorschriften zu achten, und im Falle sich fernere Zweifel erregen sollten, bei den geistlichen Oberhirten und Pfarrern erkundigen und belehren zu lassen, auch nach ihren Anleitungen sich getreulich zu richten und jederzeit die Wichtigkeit und Schwere ihres Versprechens gegenwärtig zu halten, die sie nicht nur allein zu dieser geistlichen Rücksicht, sondern auch zur bestmöglichen Erhaltung der Geburt selbst verbindet." Wir fügen zu diesen Worten die wichtige Bemerkung hinzu, daß diese Hebammeninstruktion noch in Kraft bestehe. Nach ihrem Wortlaut ist leider die Hebamme nicht unbedingt verpflichtet, vor dem Pfarrer zu erscheinen, um die nöthigen Belehrungen zu empfangen, sondern nur bedingt, wenn nämlich sich fernere Zweifel erregen sollten. Correlativ mit diesem Satze wäre freilich auch das Recht des Pfarrers ausgesprochen, die Hebammen zu ver mögen, vor ihm zum Unterrichte zu erscheinen, wenn er gegründeten Zweifel hegen sollte, daß sie nicht genügende Kenntnisse besitzen. Dieses Recht würde sich noch klarer aus dem Folgenden ergeben: In demselben Jahre 1770 erschien über Anregung der Staatsgewalt ein vom erzbischöflichen Konsistorium in Wien verfaßter Unterricht, wie sich die Hebammen in Ansehung der erforderlichen Nothtaufe zu verhalten haben. Dieser Unterricht ist den Bischöfen seitens der Regierung mit dem Belangen zugemittelt worden, die Geistliche it anweisen zu laß-

sen, daß sie den Hebammen und ihren Helferinnen den eigentlichen Verstand dieses Unterrichtes ausdienten und ihnen den eigentlichen Begriff davon beibringen mögen. — Weit bestimmter lauten gegenwärtig die staatlichen Verordnungen in Baiern. Dort hat jede Hebammme vor dem Antritte ihres Dienstes in einem Bezirke vorher vor dem Pfarrer zu erscheinen, einen ausführlichen Unterricht zu empfangen und auch den Eid in die Hände des Pfarrers abzulegen.

In dem Hirten schreiben des Passauer Bischofs, Josef Dominik Grafen Lamberg vom Jahre 1726 wurde die Ertheilung eines Hebammenunterrichtes zur strengen Pflicht gemacht: Volumus autem et serio mandamus, ut obstetricum ... convocatione, examen, instructio et ipsa practica baptismi conferendi exercitatio ad minus semel per annum instituantur.

Der gelehrte Papst Benedict XIV. verbreitet sich in seinem berühmten Werke *de synodo dioecesana* lib. 7. c. 5. n. 7. über mehrere besonders schwierige Fälle, über welche die Seelsorger die Wehemütter unterrichten sollen: „Proponantur illi eventus, qui in Rituale Romano continentur“... und in seiner instr. 8. sagt er: „nos ... omnem diligentiam curamque expendere debemus, ut hujusmodi mulieres, a quibus tam crebro baptismus impertitur, iis omnibus satis imbutae sint, quae ad rem bene gerendam necessario requiruntur. — Das Rituale Romanum aber spricht sich mit den kurzen Worten über diese seelsorgliche Pflicht aus: „Curare debet parochus, ut fideles, praesertim obstetrices, rectum baptizandi ritum probe teneant et servent.“ Für manche Diözeseen besteht sogar die ausdrückliche überhirnliche Vorschrift, daß der Pfarrer von Jahr zu Jahr den Unterricht ertheile, so z. B. für die Diözese Münster, wo nach einer Verordnung des dortigen Ordinariates vom Jahre 1868 die jährliche Prüfung in den Monaten Jänner und Februar und der Bericht über den geschehenen Unterricht im Monat März zu geschehen hat, ebenso für

die Diözese Regensburg (Amb. III, 425). Die *Instructionis pastoralis* von Eichstätt sagt: *Parochi summopere ad laborabunt, ut obstetrices bene instruere et saltem quovis anno ad examen vocare non praetermittant.*

Das Constanzer Rituale, das in der Diözese Rottenburg seit mehreren Jahren zur Richtschnur genommen wird, verlangt unter der Strafe der Suspension, daß dieser Unterricht jährlich ertheilt werde. Auch Benedikt XIV. hatte als Bischof von Bologna die jährliche Prüfung der Hebammen vorgeschrieben.

So hätten wir nur im Vorübergehen die kirchliche Verpflichtung zum Unterrichte der Hebammen für die Seelsorger dargethan, nicht, um die strengen Verordnungen in einzelnen Diözesen auf unsere sehr schwierigen Verhältnisse anzuwenden, sondern um einen Einblick in den kirchlichen Geist zu veranlassen, mit welchem dieser wichtige Gegenstand („res maximi momenti“ Rit. Constant. suppl. sect. 1.) aufgefaßt werden sollte.

Eine weitere wichtige Frage schließt sich unmittelbar an die frühere an: Ist dieser Unterricht, welchen die Kirche vorschreibt, auch ein wirkliches *Bedürfniß*? Schon die kirchliche Verpflichtung ist ein Beweis für die Nothwendigkeit, namentlich spricht für unsere Verhältnisse die Verordnung des Wiener Provinzialkonzils, welche nur durch ein vorhandenes Bedürfniß veranlaßt sein kann. Während nämlich in früheren Zeiten die Hebammen unter Mitwirkung des Pfarrers erwählt, von diesem über die Weise zu taufen unterrichtet und jährlich geprüft, und auch von demselben vereidigt wurden, — ist gegenwärtig in den meisten Ländern das Institut der Hebammen leider ein ganz weltliches; weder in Beziehung auf die Auswahl der Personen, noch in Rücksicht auf den religiösen Unterricht im Hebammenkurs steht dem Seelsorger ein Recht zu; allerdings erhalten die Hebammen einen Unterricht von ärztlicher Seite, allein es fehlt die Garantie, daß derselbe jederzeit sich genau an die Kirchenlehre anschließe und für die Praxis vollkommen ausreiche. Mit allgemeinem und vielleicht gar von religiösem *Mitdifferentismus* infizirten Gerede könnte



wahrhaft der unermesslich wichtigen Sache nicht gedient sein. Das Bedürfniß der religiösen Unterweisung wird leider auch durch die Erfahrung zu evident bewiesen. Welche Fehler sind nicht schon in Beziehung auf Materie und Form bei den Nothtaufen von den Hebammen begangen worden? Daraus erklärt sich das allgemeine Mißtrauen auf Seite der Seelsorger und der Gläubigen, so daß die einen wie die andern keine Beruhigung aus der Nothtaufe der Hebammme gewinnen und eine abermalige bedingte Taufe in der Kirche wünschen; daraus erklärt sich selbst die Verschiedenheit bischöflicher Weisungen und Aussprüche von Diözesan-Ritualien und Synoden in Betreff der Wiederholung der Taufe. Würde mit Ernst der Hebammen-Unterricht gehandhabt werden und der einmal gegebene von Zeit zu Zeit erneuert werden, so wäre die Forderung der Kirche, eine inquisitio diligens über die vollzogene Nothtaufe der Hebammme anzustellen, eine verhältnismäßig leichte Arbeit, indem hier schon eine prae sumtio pro valore vorhanden wäre, die nur durch die besonderen Umstände eines Falles aufgehoben würde, welcher ganz leicht geprüft werden kann. Weil also der Seelsorger mit Ausnahme des auszustellenden Tauf- und Sittenzeugnisses keinen weiteren Einfluß auf die Ausbildung der Kandidatinnen der Hebammenkunst üben kann, so soll er es um so mehr als seine heiligste Pflicht betrachten, den schon diplomirten Hebammen den gehörigen Unterricht nachträglich zu ertheilen und denselben von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

Ist dies aber auch durchführbar? Allerdings können gewissenlose und leichtfertige Hebammen dem religiösen und moralischen Einfluß des Seelsorgers sich ungestrafft entziehen und an solche wird sodann auch der taufende Priester keine andere Frage zu stellen haben, als die: ob sie nothgetauft haben, um dann im bejahenden Falle sogleich zur Taufe sub conditione zu schreiten; allein es gibt doch auch gewissenhafte und religiöse Personen in großer Zahl, die sich nicht weigern, aus dem Munde ihres Seelsorgers eine Belehrung über ihre Pflichten in Bezug auf die hl.

Taufe zu vernehmen, zumal sie auch wissen, daß das gute Zeugniß, welches der Seelsorger einer Hebammie gibt, auch auf rechtshaffene katholische Mütter einen werthvollen Einfluß ausübt. Im Widerspruche mit dem Gesetze Gottes und der Kirche wäre es also, wenn ein Pfarrer nicht wenigstens den bereitwilligen Hebammen einen Unterricht über die Nothtaufe ertheilte. Er kann sich nicht damit von der Pflicht lossagen, daß er vorgibt, er werde ja ohnehin noch Gelegenheit haben, den etwa begangenen Fehler der Hebammie durch seine Taufe zu verbessern. Allerdings, wenn diese Kinder nicht schon sterben, bevor man sie dem Seelsorger zur Taufe bringt. Womit aber kann er sich trösten über solche Kinder, welche nach der Nothtaufe der Hebammie verstorben sind, wenn er es versäumt hat, dafür zu sorgen, daß die Hebammie recht zu taufen verstehe? Der Trost, die Taufende hat es gut gemeint, also gilt ihre Taufe, wenn auch aus Unkenntniß rücksichtlich der Materie und Form wesentliche Defekte eingeschlichen sind — „die Kirche wird schon suppliren“ — hat keinen Werth, weil die Kirche solche wesentliche Defekte gar nicht suppliren kann. Besondere Anlässe zur Ertheilung des Hebammen-Unterrichtes, welche mit Erfolg benutzt werden könnten, sind z. B. die neue Anstellung einer Hebammie oder die Uebersiedlung einer Hebammie aus einer anderen Pfarre; der Antritt einer Pfarre oder ein mißliebiges Ereigniß, welches man über eine Hebammie in Erfahrung gebracht hat. Nach dem noch gültigen Hofkanzleidekrete vom 21. Oktober 1813, Z. 16.350 hat der Seelsorger die Berechtigung, von den ihnen noch unbekannten Hebammen die Vorzeigung des Diplomes zu verlangen, ebenso ist laut demselben Dekrete in allen größen Städten allen Seelsorgern ein Verzeichniß der Geburtshelfer und Hebammen, welche zur Ausübung dieser Kunst berechtigt sind, mitzutheilen. Es hat somit jeder Pfarrer Gelegenheit, mit den neu angestellten Hebammen Rücksprache zu halten und daran seine Weisungen anzuschließen, wenn er bereitwilliges Entgegenkommen findet.

Weil aber nicht blos die Hebammie, sondern öfters auch die

Eltern und Andere in die Lage kommen, in plötzlichen Fällen zu taufen, so wird der Seelsorger die geeigneten Anlässe nicht unbenutzt vorübergehen lassen, um die Gläubigen über die gilige Spende der Taufe zu unterrichten: Hierher gehören die Predigten und besonders die Christenlehren, namentlich die Beichtlehren, der Brautunterricht und die Standeslehren; in welchen Gelegenheiten mehr oder minder, je nach dem Grade der Opportunität und Schicklichkeit, in die Frage eingegangen werden soll; alle aber sollen die Kenntniß der wesentlichen Taufhandlung sehr gut verstehen. Der Pfarrer hat ferner durch Privatmahnungen, wo es nothwendig scheint, zu sorgen, daß Eheleute und noch mehr ledige Weibspersonen nicht durch falsche Scham oder durch zu große Sorge wegen des zeitlichen Unterhaltes oder aus Nachlässigkeit jenes schwerste Verbrechen begehen, wodurch die Leibesfrucht verhindert oder der Taufgnade beraubt wird.

Nach dieser kurzen Digression gehen wir nun zur Frage über: *Über welche Momente soll sich der Hebammen-Unterricht verbreiten?* Die der Hebamme zu ertheilende Belehrung hat sich zu beziehen*) 1) auf ihr Benehmen überhaupt, 2) auf die Ertheilung der Nothtaufe und 3) auf die Art und Weise, Sterbenden beizustehen.

Was ihr Benehmen überhaupt angeht, so ist sie zu belehren und zu ermahnen, a) daß sie ihren Dienst mit aller Gewissenhaftigkeit und Treue versehe und stets hilfebereit und unverdrossen sei; b) daß sie, zu einer Gebärenden gerufen, allzeit Gott um Beistand bitte für diese sowie für sich selbst; c) daß sie keinen Unterschied zwischen Personen mache, sondern jeder gleiche Hilfe leiste; d) daß sie strenges Stillschweigen über alles beobachte, was auf die Ausübung ihres Amtes Bezug hat. Auch nach österreichischem Gesetze haben die Hebammen eidlich zu versprechen, daß sie die Geheimnisse der Gebärenden, sie mögen verheiratet oder unverheiratet sein, Niemanden weder heimlich noch öffentlich ent-

*) Amberger III. B., S. 454.

decken, wohl aber die vor kommenden peinlichen Gerichtsfälle der gehörigen Obrigkeit allhogleich anzeigen, und Alles getren offenbaren wollen; e) daß sie in ihren Reden stets ehrbar und züchtig sei, Kinder und junge Leute mit Klugheit von dem Zimmer der Gebärenden ferne halte und überhaupt alle Behutsamkeit anwende, damit dieselben nichts sehen oder hören, was ihrer Unschuld gefährlich sein könnte; f) daß sie niemals gefährliche oder aber gläubische Mittel anwende oder gar gottlosen Müttern Rathschläge zur Entfernung der Frucht ihres Leibes gebe; g) daß sie sich hüte, durch verschiedene Erzählungen die Gemüther der Gebärenden noch mehr zu beängstigen; h) daß sie stets Mäßigkeit im Essen und Trinken beobachte und überhaupt einen erbaulichen Wandel führe, die heiligen Sakramente öfters empfange; daß sie¹⁾ den Müttern einschärfen, ihre kleinen Kinder nicht im Bette bei sich zu behalten; ut matres ipsae enutriant infantes; daß sie sich in derlei Umständen thunlichst schonen u. s. w. —

Die Belehrung über die Ertheilung der Nothtaufe ist das wichtigste Moment des Unterrichtes. Wir geben jedoch hier vorläufig ganz allgemeine Bemerkungen, welche sich auf die absolute Form der Nothtaufe beziehen, und behalten uns die schwierigeren Nothfälle für die unten folgende Besprechung der verschiedenen Formen der Bedingung auf. Vor allem sollen die Hebammen angewiesen werden, auf die frühzeitige Kirchentaufe bei den Eltern hinzuwirken: Infantum baptismus ultra biduum a nativitate non differatur, sagt das Wiener Provinzial-Concil tit. III. c. 2. nach der gleichen Bestimmung des Rituale Rom. Dieser Punkt ist um so mehr zu betonen, als besonders in besseren Häusern die Hinausschiebung der Taufe aus allerlei Gründen zur Gewohnheit sich auszubilden scheint. — Es muß so dann den Hebammen recht dringend an das Herz gelegt werden, daß sie nur in wirklichen Nothfällen zu taufen berechtigt und dann auch verpflichtet seien, wenn nämlich eine gegründete

¹⁾ Goße 2. B. S. 56.

Furcht, daß die Kinder sonst ohne hl. Taufe sterben würden, vorhanden ist. Wann ist aber eine solche Furcht begründet? Das wissen sie aus dem Hebammenkurse. Das Augsburger Pastoralblatt 1869 führt beispielsweise folgende Fälle an: „Wenn die „Mutter gar zu schwer geboren hat; wenn das Kind im Mutterleibe schon im fünften, sechsten oder siebenten Monat auffpringt; „wenn es im achten Monate, der für den gefährlichsten gehalten „wird, geboren wird; wenn das Kind ohne Weinen und ohne „Empfindlichkeit gegen die Lust zur Welt gebracht wird; wenn es „fast gar nicht atmet; wenn sein Gesicht bleifarbig ist.“ — Es gibt leider Hebammen, die fast jedem neugeborenen Kinde die Nothtaufe ertheilen und dadurch dem gewissenhaften Seelsorger oft nicht geringe Verlegenheiten bereiten. Diese sind ernstlich zu ermahnen, von ihrer Praxis, die sie sehr läblich halten, abzustehen. Der heil. Carolus Borromäus sagt in seiner *instructio de baptismo*: „Gravissime parochus monebit, quam graviter obstetrices peccent, si quando mortis necessitate non cogente baptismum ministrare audent.“ Diese ernstliche Ermahnung darf aber besonders vor der Vornahme der Taufhandlung in der Kirche in Gegenwart Anderer durchaus nicht in herbe Vorwürfe ausarten, denn ein solcher Mangel an Vorsicht und Klugheit führt erfahrungsgemäß leicht dazu, daß die Hebammen entweder später geradezu leugnen, die Nothtaufe gespendet zu haben, oder ihre Ertheilung zum unersetzlichen Schaden für das Seelenheil auch in nothwendigen Fällen gänzlich unterlassen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Ermahnung, wenn es möglich ist, coram testibus die Nothtaufe zu spenden. Mit besonderer Weisheit schrieb der heil. Carolus Borromäus vor: „Obstetrix cum baptizabit, curet, quoad fieri potest, ut duae saltem mulieres, ac mater praesertim, si potest, testes praesentes adsint, quae in baptizando verba ab eo prolati audiant.“ Wie hier der heil. Karl Borr. die Anwesenheit von 2 Frauenspersonen und wenn möglich auch der Mutter als Zeugen bei der Nothtaufe der Hebamme verlangt, so hat auch in

neuester Zeit 1863 die Diözesan-Synode von Fünfkirchen (tit. II. §. 2 n. b. & c. Edit. Quinque-Ecclesiis, typ. Lucei Episcop. 1863, pag. 11) unter Anderem fast das Gleiche bestimmt: „ut parochi eas (nempe obstetrics) moneant, dum in periculo mortis prolem baptizant id faciant, quantum fieri potest, coram duobus testibus et praecipue coram matre proliis ut testari valeant, dum opus fuerit, de baptismo rite collato, una autaem de collato a se sacramento semper certiorem reddant parochum. Könnten diese Cautelae überall durchgeführt werden, so wäre abermals die vom Rituale Romanum geforderte investigatio diligens vor der Taufe in der Kirche eine leichte Mühe für den Priester, der alsdann eine sichere Richtschnur für die Beurtheilung der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Hebammen-taufe besäße; während hingegen das alleinige Zeugniß der Hebammen in gar vielen Fällen die prudens dubitatio über die Giltigkeit ihrer Taufe bestehen läßt. Dies sei nur nebenbei bemerkt, indem wir über diese Frage noch ausführlich später handeln.

Vor Allem aber müssen die Hebammen die Form, zu taufen, wohl kennen, wie Benedikt XIV. de synod. dioec. lib. VII. c. 5. sagt: Interrogari potissimum debebunt de materia et forma hujus sacramenti, et qua ratione, simulac materia traditur, verba pronuntiari oporteat et baptizandi intentio simul necessaria sit. Quoad materiam weise man die Hebammen an, gewöhnliches Weihwasser und, wenn solches gerade nicht zur Hand ist, auch ungeweihtes natürliches Wasser zu verwenden, mag nun dasselbe aus einem Brunnen, einer Quelle, einem Flusse, einem See oder einem Sumpfe genommen oder stehendes oder fließendes Wasser, Regen- oder Schnewasser, kaltes oder erwärmtes Wasser sein. Sie sollen, wenn reines Wasser nicht sogleich zu haben und Eile nöthig ist, auch trübes und schmutziges Wasser unbedenklich anwenden, z. B. das Wasser, in welchem das Kind gebadet wurde. Es ist ihnen einzuschärfen, ja keine künstlichen Wasser, z. B. Kölner-Rosenwasser zu gebrauchen, weil die Taufe ungültig wäre, aber auch das gewöhnliche Wasser darf nicht mit

anderen Flüssigkeiten z. B. mit Wein, Weingeist, Rosenöl und wohlriechenden Substanzen gemengt werden. — Quoad materia proximam muß das natürliche Wasser drei Mal in Kreuzesform über das Haupt des Kindes gegossen und dabei gesprochen werden: „Kind, ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.“ Bei der ersten Begießung wird gesagt: „Ich taufe dich im Namen des Vaters“, bei der zweiten: „und des Sohnes“ und bei der dritten: „und des heiligen Geistes“. Es kann unter einmaliger Begießung, wenn die Zeit drängt, die ganze Form ausgesprochen werden. Natürlich müßte der Seelsorger sich nicht bloß auf eine mündliche Unterweisung beschränken, sondern den wesentlichen Taufakt auch vorzeigen und nachmachen lassen. Sehr wichtig ist auch die Bemerkung, daß bei der Taufe eine Abwaschung ablutio, und keine bloße Benetzung mit einem oder zwei Tropfen Wasser oder gar nur mit angefeuchtetem Daumen vorgenommen werden müsse; die ablutio aber fordert ein Fließen des Wassers über dem Haupte des Kindes. Wer mit dem in Wasser getauchten Finger das Kreuzzeichen auf dem Kopfe des Kindes macht, tauft nur dann gütig, wenn dabei eine ablutio wirklich stattfindet, die einen motus successivus und nicht eine einfache impressio des feuchten Fingers zur Voraussetzung hat. Es muß das Wasser aus dem Finger fließen und motu successivo digitii abluere caput infantis. Nachdem aber diese Unterscheidung in praxi schwer zu konstatiren ist, ist der modus der Benetzung immer dem Zweifel der Giltigkeit unterworfen. Vergl.: S. Alphonsi Theologia moral. lib. 6. n. 107 und Sporer „supplementum theolog. sacrum. n. 18.

Es ist den Hebammen insbesondere noch einzuprägen, daß jede wesentliche Aenderung der Worte die Ungültigkeit der Taufe nach sich ziehen würde. Es sind schon Fälle vorgekommen, wo die Worte: „ich taufe dich“ ausgelassen und statt der ausdrücklichen Benennung der 3 göttlichen Personen gesagt wurde: „ich taufe dich* im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit.“

Die der Hebammie zu ertheilende Belehrung hat sich ferner zu beziehen c) auf die Art und Weise, Sterbenden beizustehen.

Wenn die Hebammie Gefahr für das Leben¹⁾ der Gebären-
den fürchtet, so soll sie bei den Angehörigen darauf dringen, daß
zur rechten Zeit der Priester herbeigerufen werde. Bis zu seiner
Ankunft soll sie die Kranke kurz zum Vertrauen auf Gott und zur
Ergebung in seinen Willen zu erheben, sie zu trösten und zu be-
ruhigen suchen. Sollte es zum Sterben kommen, ehe der Priester
erscheint, so soll sie der Sterbenden Alte des Glaubens, der Hoff-
nung und Liebe, der vollkommenen Reue, der Ergebung, Anrufen-
gen der seligsten Jungfrau Maria vorbeten, überhaupt alles be-
obachten, was bei einem Sterbenden zu beobachten ist. Auch
nach österreichischem Gesetze muß die Hebammie im Amtseide ver-
sprechen, daß sie die annahende Gefahr des Todes nicht verschwei-
gen wolle, damit nichts versäumt werde, was zum zeitlichen und
ewigen Wohl erforderlich ist.

* * *

Wir gehen jetzt, nachdem sowohl die Pflichtmäßigkeit als die
Art und Weise der Ertheilung des Hebammen-Unterrichtes im
Allgemeinen dargestellt worden, zur näheren Besprechung der ein-
zelnen Formen der bedingten Ausspendung der Taufe über, wobei
wir jedesmal die Unterscheidung zwischen dem Dienste der Hebammie
und der Funktion des Priesters im Auge behalten werden. Nur
bei einem gegründeten Zweifel, ob die Taufe ge-
spendet werden könne, ist die Anwendung der Bedingung
zulässig. Das Rituale Romanum stellt nun folgende 4 Bedin-
gungen auf, die wir der Reihe nach besprechen: Si vivis,
si capax es, si homo es, si non es baptizatus.

1. Si vivis:

„Wenn du lebst, so tauße ich dich u. s. w.“ In die
Lage, unter dieser Bedingung zu taußen, kommen meistens nur die

¹⁾ Amberger III. B. S. 456.

Hebammen und Geburthelfer, wenn sie vernünftig zweifeln, ob ein zur Welt gebrachtes Kind lebe oder todt sei? Ein solcher vernünftiger Zweifel ist aber bei neugeborenen Kindern, welche zwar keine Zeichen des Lebens, aber auch keine sicheren Zeichen des Todes geben, immer anzunehmen, denn nirgends kommt der Scheintod häufiger vor, als bei neugeborenen Kindern, und man kann von dem wirklichen Tode nur dann überzeugt sein, wenn entweder das Kind ganz zerrissen ist, oder wenn bereits Fäulniß und Verwesung wahrnehmbar ist. Ist der erfolgte Tod sicher, so darf nicht mehr getauft werden, worauf ängstliche Hebammen besonders aufmerksam gemacht werden müssen. Ist hingegen das Leben des Kindes zweifelhaft, so soll die Taufe ohne Verzug bedingnißweise gespendet werden, wo möglich, im Beisein von erwachsenen Personen, am besten des Vaters oder der Mutter, wenn die Hebammme tauft. — Stirbt eine gebärende Mutter, ehe sie entbunden hat, so ist ihr der Mund offen zu halten und schleunigst ein Geburthelfer zu rufen, damit das Kind auf künstliche Weise zur Welt gebracht werde. Das so entbundene Kind ist sogleich zu tauften wenn es lebt; zweifelt man an dessen Leben, so wird die Taufe mit der Bedingung: „Wenn du lebst“ ertheilt (Ritual. Rom). Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Mutter zwar nicht in puerperio aber doch im hohen Grade der Schwangerschaft hinwegscheidet. Das Offnen des Mundes der Mutter ist auch hier zu beobachten, damit das Kind nicht durch den eingetretenen Tod der Mutter erstickt werde. Ist jedoch eine Frau in den ersten Monaten ihrer Schwangerschaft gestorben, so ist nach der Ansicht des Augsb. Past.-Bl. 1869 die Vornahme einer künstlichen Entbindung nicht nothwendig, weil es hier als gewiß gilt, daß die noch so lebensschwache Leibesfrucht entweder zugleich mit der Mutter abstirbt, oder doch nicht mehr so lange lebt, bis die künstliche Entbindung vorüber ist. Dagegen beantwortet die Theol. Mechl. (Tract. de sacr. bapt. 9. VII) S. 175 die Frage: *An sectio caesarea matris mortuae facienda est, si tantum pauci dies a concep-*

tione effluxerint? in folgender Weise: Cum probabile sit, foetum animari statim in conceptione vel saltem primis a conceptione diebus, hinc certe optandum est, ut sectio fiat, quotiescumque probabilis habetur suspicio, defunctam concepisse. Qua dona m vero sit stricta obligatio, difficile est, definire. Cangiamila (Sacra Embryologia lib. 2. c. 11.) dicit, se in praxi neminem sub graviditatis exordiis obligare, et adductis variis rationibus sic concludit: „Usquequo Deus rei clariorem lucem non affundat, ac aliud ecclesia non praecipiat, curandae incisionis obligatio ante quadragesimum diem imponenda non erit. — die Theol. Mechl. knüpft daran folgende Fragen: 1) An sectio caesarea omitti potest, si notabile tempus a morte matris effluxerit? und antwortet: Negative; quia experientia compertum est, foetus etiam per dies integros matri supervivere posse, ut demonstrat Cangiamila lib. 2. c. 4. — 2) An sectio caesarea fieri debet, si medicus aut chirurgus asseveret, foetum mortuum esse? und antwortet: Eo non obstante fieri debet, quia nemo certe scire potest, foetum revera obiisse, ut ostendit Cangiamila lib. 2. c. 7. Die Instructio past. von Eichstätt bemerkt zu dem Falle, wenn die durch die künstliche Entbindung gewonnene Frucht bereits als todt erkannt wird: „In utero matris repositus unacum ea sepeliatur. Würde aber der foetus nicht zurückgelegt werden „in utero matris“, so trifft die Bestimmung des Rituale Rom. ein: in loco sacro sepeliri non debet.“

Der Priester hat wohl nur dann die Gelegenheit unter der Bedingung: „si vivis“ zu taufen, wenn er in das Elternhaus gerufen, oder wenn ihm das Kind in diesem Zustande zur Taufe gebracht wird; häufiger wird er veranlaßt sein, wegen naher Gefahr des Todes die Taufhandlung zu beschleunigen. Ist nämlich der Täufling, welcher in die Kirche gebracht wird, so schwach, daß Gefahr ist, er möchte sterben, ehe die Taufe vollendet wird, so soll der Priester Alles, was der Taufe vorhergeht, hinweglassen und ihn sogleich taufen, indem er dreimal oder auch einmal

Wasser in Kreuzesform über sein Haupt ausgießt, und die vorgeschriebene Form ausspricht. Dann salbt er ihn mit Chrisma, übergibt ihm das weiße Kleid und die brennende Kerze und supplirt darnach, wenn der Täufling noch lebt, die übrigen Ceremonien nach dem Ritus des Linzer Rituale S. 49. Wird aber der Seelsorger im Notfalle in das Haus gerufen, so spende er hier nur die ablutio mit dem Tauf- oder Weihwasser und supplire in der Kirche die Ceremonien, wenn es später noch möglich sein sollte.

2. Si capax es.

„Wenn du fähig bist, so taufe ich dich“ u. s. w.

In die Lage, unter dieser Bedingung zu taufen, können nur Hebammen und Geburtshelfer kommen, oder die Eltern des Kindes; und zwar sind es vorzüglich 2 Fälle, bei welchen diese Bedingung zur Anwendung kommt. Der erste Fall bezieht sich auf Früh- und Fehlgeburten, der zweite auf schwere Geburten.

Wenn eine Früh- oder Fehlgeburt vorkommt, so geschieht es gar häufig, daß Alles vorschnell auf die Seite geschafft wird, ohne nachzusehen, ob ein lebendiger Fötus vorhanden ist. Ganz zutreffend sagt die Instructio past. von Eichstätt p. 66: „Nunquam foetum abortivum, utut monstruosum vel parvum, incaute occidere vel in latrinam mittere absque diligentis inspectione licet.“ Ist aber ein lebendiger Fötus vorhanden, so muß er getauft werden unter der Bedingung: „wenn du fähig bist.“

Ob der Fötus noch so klein und noch so ungestaltet ist, wenn nur wahrhaft ein Fötus vorhanden ist, der keine Zeichen der Verwesung an sich hat, tritt die Pflicht der bedingungsweisen Taufe ein. Dieser Satz gründet sich auf die Lehre, daß die Beselung der Leibesfrucht schon im Momente der Empfängniß oder höchstens einige Tage nachher eintrete, und daß sonach jeder Embryo, quamvis sit minimus et figura membrorum destitutus et sine sensibili motu, ein wirklicher Mensch sei. Schon Tertullian und Gregor von Nyssa waren dieser Meinung, welche

gegenwärtig fast von allen Aerzten und Theologen gehalten wird. Ist aber jeder Embryo ein homo animatus, so muß er auch nach der kirchlichen Lehre getauft werden; und zwar unterscheiden wir hier 3 Fälle: a) Die Taufe muß absolut geschehen, wenn der Fötus sichere Lebenszeichen und eine bereits entwickelte forma humana darstellt. b) Die Taufe wird unter der Bedingung: „wenn du fähig bist“ gespendet, wenn zwar Lebenszeichen aber keine entwickelte forma humana da sind. c) Die Taufe wird unter der doppelten Bedingung: „wenn du fähig bist und lebst“ vollzogen, wenn der Embryo ganz klein und unentwickelt und auch an ihm keine Bewegung aber auch keine Zeichen des Todes angetroffen werden. Fügen wir dann schließlich hinzu: Es geschieht keine Taufe, wenn gar kein Fötus, sondern nur eine caro informis ist, nämlich sogenannte Molen oder Mondkälber, die, wie Dr. Macher in seiner Pastoraltheilkunde sagt, nur wuchernde Degenerationen der Nachgeburt sind ohne lebendige Frucht. Kardinal Goussé bespricht in seiner Moraltheologie den Fall, wo der Fötus noch von der Nezhaut (secundinae) umgeben ist, und sagt: Ist der Fötus mit der Nezhaut umgeben, so taufe man zweimal, weil er gewöhnlich nach Hinwegnahme der Nezhaut stirbt und es ungewiß ist, ob die Nezhaut zum Foetus gehört; das erste Mal: „si tu es capax“; das zweite Mal: „si tu non es baptizatus.“ Findet nämlich die Hebamme, daß die Frucht noch von der Nezhaut umgeben ist, so soll sie dieselbe sammt dem Häutlein unter der Bedingung, „wenn du fähig bist“ taufen, hierauf mit großer Vorsicht die Nezhaut ausschneiden, und dann die frei gewordene Frucht mit der Bedingung, „wenn du noch nicht getauft bist“ taufen. — Obwohl wir uns wiederholen, können wir doch nicht umhin, die hieher bezüglichen Stellen aus der noch in Oesterreich geltenden Hebammeninstruktion vom Jahre 1770 anzuführen. Es heißt §. 5 unter Anderem: „Die Wehemütter sind zu unterweisen, daß auch die kleinsten unzeitigen Geburten, ob sie schon noch in dem Häutlein eingeschlossen, wenn sie auch nur einige Tage nach der Empfängniß alt und nicht

augenscheinlich verfaulst sind, wie auch alle Mon Kinder oder Mola (?) von ihnen getauft werden, unter der Bedingniß: Wenn du fähig bist, so tauße ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und nachdem das Häutlein oder das Mon Kind aufgeschnitten ist, sollen sie selbes abermals bei dreimaliger Eintauchung in ein natürliches Wasser, unter dieser Bedingniß taufen: Wenn du fähig und nicht getauft bist, so tauße ich dich im Namen u. s. f.

... Ueber das wird allen eingebunden, die zu derlei verwirrten Umständen kommen und berufen werden, insonderheit aber den Hebammen und Helferinnen, und hiemit das Gewissen auf das schärfste beladen, daß sie sich auf alle Fälle bereit halten und wohl erwägen, was sie in solcher Noth für Maßregeln zu nehmen und was für eine Vorschrift, die Taufe recht zu ertheilen, ihnen gegeben worden. Sie sollen also bei einer gefährlichen Gebär-mutter sobald sie berufen werden, mit natürlichem Wasser im Vorauß sich versehen, auf die Worte der Taufe sich wohl erinnern, damit sie im Falle der Noth nicht irre werden, sondern mit Ueberlegung, mit Sorgfalt und Bescheidenheit diesen Unterricht befolgen, auch den Seelsorger allsogleich, wenn es die Zeit, das Kind zu taufen zuläßt, zu rufen veranstalten." Diese Worte lauten so eindringlich, daß sie die vollste Beachtung verdienen, sie legen zugleich ein unwiderlegliches Zeugniß ab von der Gewissenhaftigkeit, mit der man schon gegen das Ende des vorigen Jahrhundertes die bedingnißweise Spendung der Taufe in solchen Nothfällen verlangte.

Der zweite Fall, wo man unter der Bedingung: „wenn du fähig bist“, zu taufen hat, bezieht sich auf schwere Geburten. Wir stellen zuerst die Worte des Rituale Romanum voran: Nemo in utero matris clausus baptizari debet. Sed si infans caput emiserit et periculum mortis immineat, baptizetur in capite, nec postea, si vivus evaserit, erit iterum baptizandus. At, si aliud membrum emiserit, quod vitalem indicet motum, in illo, si periculum impendeat, baptizetur; et tunc si natus ivxerit, erit sub conditione baptizandus eo modo, quo supra

dictum est: „si non es baptizatus, ego te baptizo in nomine Patris, etc. Si vero, ita baptizatus, deinde mortuus prodierit ex utero, debet in loco sacro sepeliri. Wir unterscheiden hier der näheren Erläuterung wegen drei Fälle: 1) das Kind ist noch totaliter im Mutterleibe verschlossen, so daß es nicht abluiert werden kann. 2) Das Kind ist zwar noch in utero existens, aber in initio puerperii bereits abluirbar. 3) Die egressio infantis ex utero matris ist erst partiell erfolgt.

Erläutern wir nun diese Fälle: 1. Infans omnino clausus in utero darf nicht getauft werden, weil eine ablutio unmöglich ist und es fruchtlos wäre, die Mutter statt des Kindes zu taufen, weil Mutter und Kind zwei verschiedene Wesen sind — quoad corpus et animam.

In Betreff des zweiten Falles, wenn das Kind zwar noch völlig in utero befindlich, aber doch schon in der Geburt begriffen ist, sagt Papst Benedict XIV. de synod. dioec. lib. 7. cap. 5: *Ad parochos pertinet, obstetrices instruere, ut, cum casus evenerit, in quo infantem, nulla adhuc sui parte editum, mox decessurum prudenter timeant, illum baptizens sub conditione, sub qua erit iterum baptizandus, si periculum evadat et foras prodeat.* Durch diese Worte findet das Rituale Romanum, welches einfach sagt: *nemo in utero matris clausus baptizari debet, seine nähere Bestimmung.*

Nachdem es nämlich jetzt ex judicio medicorum et obstetricum feststeht, daß man tempore puerperii dem Kind im Mutterleibe mit Wasser beikommen kann, so ist die Hebamme verpflichtet, das Kind im Mutterleibe unter der Bedingung „wenn du fähig bist“ zu taufen, natürlich vorausgesetzt, daß man mit Grund fürchten muß, das Kind werde sterben, bevor es zur Welt gebracht wird.

Der heil. Liguori hat lib. 6, n. 107 die Probabilität von der Gültigkeit einer solchen Taufe so gut nachgewiesen, daß darüber kaum mehr ein Zweifel obwalten kann. Wie aber, wenn nachher

das Kind wirklich geboren wird? Indem es nicht absolut sicher, sondern nur wahrscheinlich und probabel ist, daß die dem Kinde im Mutterleibe ertheilte Taufe gültig ist, die Taufe aber mit moralischer Gewissheit gespendet werden muß; so soll selbst in dem Falle, wo man das Kind schon in *utero supra caput* getauft hat, nach der Geburt die Taufe wiederholt werden unter der Bedingung „wenn du nicht schon getauft bist.“ Die S. Congr. Concilii hat nämlich am 12. Juli 1794 folgendes entschieden: *Foetus in utero supra verticem baptizatus, post ornum den uno sub conditione baptizetur.*

Den 3. und letzten Fall endlich, wo das Kind *theilweise* bereits geboren ist, hat das Rituale Romanum in den oben angeführten Worten ohnehin in das klarste Licht gestellt. Benedict XIV. hebt instr. 8. mit Nachdruck hervor, daß die Hebammen gerade über diesen Fall von ihren *Seelsorgern* mit Rücksicht auf die Taufe zu unterrichten seien. *Proponantur obstetricibus eventus, qui in Rituali Romano continentur, ac praecipue, quid agendum sit, cum infans ex utero parentis caput aut aliam corporis partem solummodo porrigit, ipsiusque vita in dubium magnopere revocatur.* Da die Hebamme hier die Taufe zu ertheilen hat, so gilt hauptsächlich ihr die im Rit. Rom. enthaltene Anleitung; sie muß daher auch mit derselben bekannt gemacht werden. Kommt nämlich bei einer gefährlichen Geburt, wo man befürchtet, das Kind werde sterben, bevor es ganz zur Welt gebracht wird, zuerst eine Hand oder ein Fuß zum Vorschein, so muß die Hebamme auf die Hand oder den Fuß des Kindes das Wasser bringen und unter der Bedingung: „wenn du fähig bist“ taußen; unter der Bedingung, weil bei der Biegung der Hand oder des Fußes die Gültigkeit der Taufe zweifelhaft ist; kommt deshalb nachher der Kopf des Kindes zum Vorschein, und dauert die Lebensgefahr für das Kind fort, so hat die Hebamme die Taufe *supra caput infantis* unter der Bedingung: „wenn du nicht schon getauft bist“.

zu vollziehen. Wir erinnern hier, daß bei Besprechung des 3. Falles vorausgesetzt wurde, daß das Kind nicht schon früher im Mutterleibe getauft wurde, was wir beim zweiten Falle behandelten. — Wir haben sonach die zweite Form der bedingten Ausspendung der Taufe: „Si capax es“ entwickelt.

Bevor wir jedoch zur dritten Form der Bedingung übergehen, wollen wir noch eines mit dem eben besprochenen verwandten Falles gedenken. Stirbt nämlich eine Frau in *initio puerperii*, und ist das Kind noch in *utero* befindlich: so muß, wie oben gesagt worden, eine künstliche Entbindung schleunigst bewerkstelligt werden; stünde aber, wie es bei der künstlichen Entbindung sehr nahe liegt, zu befürchten, daß Kindlein möchte sterben, bevor es durch die *sectio caesarea* ans Tageslicht gebracht ist, so wird es eine eifrige Hebamme nicht unterlassen, ein solches Kind womöglich schon vor der Vornahme der künstlichen Entbindung in *utero matris* bedingnißweise zu taufen: „wenn du fähig bist“, und ist die künstliche Entbindung gelungen, die Taufe bedingnißweise zu wiederholen: „wenn du nicht schon getauft bist.“ — Wenn aber eine Frau dahin stirbt, nachdem bereits eine Hand oder ein Fuß des Kindes zum Vorschein gekommen und bedingnißweise getauft worden ist, so muß auch hier, theils, damit die Taufe noch auf dem Haupte des Kindes ertheilt werden könne, theils, um das Leben des Kindes zu erhalten, für eine künstliche Entbindung gesorgt werden. Die Instruct. past. von Eichstätt erwähnt auch eines wichtigen Falles, welcher bei schweren Geburten von Zwillingen öfters vorkommt, indem sie sagt: *In partu geminorum periculoso, si forte una proles caput aliudve membrum emiserit, illudque salutaribus undis perfusum denuo in uterum retrahat et post partum discerni nequeat, utraque proles sub conditione baptizetur.* Weiß man nämlich nach der Geburt von Zwillingen nicht mehr, an welchem von beiden die Nothtaufe während der Geburt, sei es auf dem Kopfe oder der Hand oder dem Fuße, vorgenommen worden ist, so sind bei Fortdauer der Lebensgefahr alle beide nach der Geburt unter der Bedingung zu taufen: „Wenn du nicht schon getauft bist.“

Die noch übrigen zwei Bedingungen: „si homo es“ und „si non es baptizatus“ werden wir eingehend im nächsten Hefte dieser Zeitschrift behandeln.

Das verfängliche „Warum.“

Von Canonicus Dr. Ernest Müller.

Gründlichkeit und Logik im Denken ist nicht Federmanns Sache, am wenigsten in unserer Zeit. Werden irrite Ansichten aufgestellt, werden Lehren, Einrichtungen, Lebensäußerungen der katholischen Kirche in öffentlichen Reden oder in Schriften angegriffen und herabgesetzt, so heißt es immer: es ist also gewiß, es ist also hinreichend constatirt, kein Gebildeter wird es bezweifeln u. dgl., als ob alles haarklein bewiesen worden wäre; indeß von einem eigentlichen Grunde und Beweise nicht die geringste Spur zu finden ist. Solchen Leuten kann man aber scharf zu Leibe gehen und ihnen den Mund stopfen, wenn man unnachgiebig auf Gründe dringt, wenn man ihren widersinnigen Behauptungen das unerbittliche „Warum“ entgegenstellt. Ja, es fehlt nicht an Beispielen, daß durch die Anwendung dieses Mittels Irregeleitete zur richtigen Einsicht gebracht und bekehrt wurden.

Wir finden den großen Augustinus in seinem 29. Lebensjahr zu Carthago in einer lebhaften Unterredung mit dem Manichäer Faustus begriffen, worüber dieser hl. Kirchenlehrer selbst in seinem herrlichen Werke Confess. Lib. V., Cap. I. berichtet. Schon lange, bevor Faustus in Carthago war, drängte ihn, nach seinen eigenen Worten, ein übermäßiges Verlangen nach einer Zusammenkunft mit diesem Manne. Was möchte wohl einem Augustinus ein solches Verlangen eingeflößt haben? Damals war er noch in den Irrthümern des Manichäismus verstrickt, ohne Ruhe zu finden; seinem scharfsinnigen Geiste drängen sich Schwierigkeiten über Schwierigkeiten auf, über welche er befriedigende Auskunft zu erhalten wünschte. Faustus, sagten die Manichäer, an welche er sich wandte, um Belehrung zu finden, Faustus ist der Mann, der dir